



Verordnung
der Stadt Baiersdorf über das freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 02.07.2002

zuletzt geändert am 26.01.2005 (Amtsblatt Nr. 3/2005 vom 28.02.2005)

Die Stadt Baiersdorf erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl.S. 521), folgende **Verordnung**:

§ 1
Zweck

Zweck dieser Verordnung ist die Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit (Art. 18 Abs. 1) durch das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere insbesondere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3
Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind



- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:

Fl. Nr.	Bereich	Beschreibung	Nutzungsart
737/73, 748/4, 807/8	Mühlweg	Bürgermeister-Heinlein-Str. Richtung Baiersdorfer Mühle, dann Richtung ERH 5	Weg
422	Bolzplatz	Zwischen Grube und Sportplatz	Grünfläche
265/9, 515	An der Erlanger Str.	B 4 Richtung Erlangen nach Brücke links Richtung Bahnhof, Höhe Umgebungsstraße	Weg und Grünfläche
335/2	Galgenfuhre	Galgenbrücke Richtung Bahnübergang entlang des Eschengraben bis zur ERH 5	Feldweg
2917/2, 2800/2	Hagenauer Weg	Richtung Baiersdorf bis Abzweigung Igelsdorf bis ERH 29	Feldweg
177, 194, 178	Winklerwiesen- Bierfelder	Regnitzbrücke Richtung RMD Kanal-Richtung Angersee bis Kreuzung Richtung Regnitz (Rundweg)	Flurbereinigungsweg
400/3	Schellwehrweg	Sonnenhall Richtung Regnitzgrund am Friedhof entlang bis zur Regnitzbrücke	Feldweg

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.



§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Baiersdorf, 02.07.2002
Stadt Baiersdorf

Galster
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 8/2002 vom 31.07.2002